



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6,13587 Berlin
Raum 2002

Tel.: 90279-2820

Fax: 90279-7580

sabine.radtke@senbjf.berlin.de

claudia.polzin@senbjf.berlin.de

Dezember 2020

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in unseren Beratungen stellen wir immer öfter Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz fest, z.B. dass die gesetzlich festgelegte werktägliche Arbeitszeit von 8 Zeitstunden überschritten wird oder dass die nach 6-stündiger Arbeit vorgeschriebene 30-minütige Pause nicht fest im Arbeitsplan integriert ist. Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes gelten für alle Beschäftigten, auch für Lehrkräfte. Weisen Sie Ihre Schulleitung auf Verstöße gegen das ArbZG hin. Informieren Sie ggf. den Personalrat.

werktägliche Arbeitszeit	Die werktägliche Arbeitszeit darf 8 Zeitstunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Zeitstunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten im Durchschnitt 8 Zeitstunden / Tag nicht überschritten werden.	§ 3
Ruhepause	Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer*innen nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: mind. 30 Minuten Ruhepause, bei Aufteilung in Zeitabschnitte: mindestens 15 Minuten Pause „am Stück“	§ 4
Ruhezeit	Die Arbeitnehmer*innen müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.	§ 5
Sonn-und Feiertagsruhe	Arbeitnehmer*innen dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. An Sonn- und Feiertagen sind Sie z.B. nicht verpflichtet, dienstliche E-Mails zu lesen.	§ 9
Dokumentation von Mehrarbeit	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit gemäß § 3 ArbZG hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer*innen <u>aufzuzeichnen</u> . Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.	§ 16

TIPP:

1. Notieren Sie sich Ihre täglichen Arbeits- und Pausenzeiten und achten Sie darauf, dass Sie nicht mehr arbeiten, als das Arbeitszeitgesetz erlaubt.
2. Wenn Sie Mehrarbeit geleistet haben (nur Unterricht gilt als Mehrarbeit), können Sie Ihre Schulleitung um Einsicht in die Aufzeichnungen gem. § 16 Arbeitszeitgesetz bitten.
➔ Für den Fall, dass die Dokumentation der Mehrarbeit nicht für jeden Beschäftigten zugänglich ist, gelten Ihre eigenen Aufzeichnungen als Beleg für die geleistete Mehrarbeit (Urteil des Arbeitsgerichts Emden vom 20.02.2020 – 2 Ca 94/19).

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat